

Adressaten:

die politischen Parteien die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete die Dachverbände der Wirtschaft die interessierten Kreise

Bern, 17. August 2020

Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2; SR 822.112): Sonderbestimmungen für Bau- und Unterhaltsbetriebe auf Nationalstrassen Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF führt bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zu oben genannter Änderung ein Vernehmlassungsverfahren gemäss Artikel 3 Absatz 2 des Vernehmlassungsgesetzes durch.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum 17.11.2020.

Bau- und Unterhaltsbetriebe im Bereich von bestehenden Nationalstrassen sollen in die Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2) aufgenommen werden. Damit werden diese Betriebe für bestimmte Arbeiten, die sie im Auftrag des ASTRA erledigen, von der Bewilligungspflicht für Nachtarbeit befreit.

Wir laden Sie ein, zu den Ausführungen im erläuternden Bericht sowie zur Verordnungsänderung Stellung zu nehmen.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html.



Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

abas@seco.admin.ch

Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen Corina Müller (Tel. 058 462 29 45) und Fabienne Krug (Tel. 058 463 42 11) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Guy Parmelin